

B.

Die wichtigsten Aufgaben des Handels im Jahr der großen Initiative**I. Stärkere Einwirkung des Handels auf die Produktion**

In der gegenwärtigen Situation besteht die wichtigste Aufgabe des Handels zur besseren Versorgung der Bevölkerung in der Einwirkung auf die Produktion. Der Handel als Interessenvertreter der Bevölkerung hat unter allen Umständen die berechtigten Wünsche und Forderungen der Werktätigen gegenüber der Industrie durchzusetzen.

1. Es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Volkswirtschaftspläne für die Jahre 1955 und folgende diejenigen Ministerien, die Konsumtionsgüter herstellen, sich mit dem Ministerium für Handel und Versorgung unter Hinzuziehung von Vertretern der Handelsorgane über die Produktionsprogramme abstimmen.

Die Produktionsministerien legen nach Zustimmung durch das Ministerium für Handel und Versorgung die herzustellenden Waren fest. Dabei ist jedoch so zu verfahren, daß die örtliche Initiative nicht eingeengt wird.

Über die zusätzliche Produktion ist bis zum 1. September 1954 durch die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit den Produktionsministerien und dem Ministerium für Handel und Versorgung eine Übersicht zu schaffen und laufend eine Abstimmung in der Kommission für Handel und Versorgung vorzunehmen. Bei der Produktion von neuen Gütern des Massenbedarfs ist dann, wenn keine Verträge mit den Handelsbetrieben vorliegen, die Zustimmung für die Aufnahme der Produktion vom Ministerium für Handel und Versorgung einzuholen.

2. Der Handel wird verpflichtet, von der Produktion gelieferte Waren abzulehnen, die nicht den abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in mustergetreuer, qualitäts- und terminmäßiger Hinsicht, entsprechen.
3. Die Handelsbetriebe werden verpflichtet, die Industrie- und Handwerksbetriebe zu veranlassen, die Produktion neuer Waren des Massenbedarfs entsprechend den Forderungen der Werktätigen aufzunehmen.
4. Der Handel wird beauftragt, die Produktionsbetriebe zur Ausschöpfung aller örtlichen und innerbetrieblichen Reserven hinsichtlich der Fertigung von Massenbedarfsartikeln, die die Bevölkerung wünscht, anzuregen und zu beraten.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat sofort die Voraussetzungen zu schaffen, daß Verkaufsstellenleiter Massenbedarfsgüter in eigener Verantwortung einkaufen können. Dazu sind den Verkaufsstellenleitern Limite zu erteilen sowie die Warenarten bekanntzugeben, die sie selbständig einkaufen können.⁵

5. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, bis Ende 1954 in den Kreisbetrieben der HO mit Hilfe von Aktivisten, guten Verkaufs- und Einkaufskräften das

System des Einkaufs grundlegend zu verbessern. Dazu ist es erforderlich, daß Einkaufskollektivs geschaffen werden, damit nicht von dem Geschmack eines einzigen Einkäufers die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung abhängt. Die formale Trennung zwischen Ein- und Verkauf ist durch die Schaffung dieser Einkaufskollektivs zu beseitigen.

6. Außer der in der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung geforderten Republikausstellung der besten Musterwaren von Massenbedarfsgütern sind in den Bezirkstädten Musterausstellungen zu organisieren, in denen einhalbjährlich neue Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks gezeigt werden. Bei den Musterausstellungen ist der Bevölkerung mitzuteilen, in welchem Umfange die ausgestellten Erzeugnisse in Zukunft im Handel zu haben sind.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke — Abteilung Handel und Versorgung — in Auswertung der Musterausstellungen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung Vorschläge zur Verbesserung der Qualitäten und der Erweiterung der Sortimente mit exakten Angaben und Terminstellung (z. B. Übernahme neuer Warenarten in die Produktion) gegebenenfalls dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

7. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß bis zum 1. Oktober 1954 die Produktionsministerien sowie die Industrie- und Handelskammer „Allgemeine Lieferbedingungen“ ausarbeiten. Dabei ist festzulegen, daß bei Direktbezug des Einzelhandels die Bahnstation des Lieferers als Erfüllungsort gilt.

Die Lieferbedingungen müssen gewährleisten, daß die Forderungen nach Verbesserung der Qualitäten und Verpackung, Kennzeichnung der Waren, Haftung usw. eingehalten werden.

Um die Qualitätskontrolle zu erhöhen, ist es notwendig, daß für bestimmte, vom Ministerium für Handel und Versorgung noch festzulegende Waren Muster dem Groß- und Einzelhandel bei Vertragsabschluß übergeben werden. Die gleichen Muster müssen bei den Produktionsbetrieben hinterlegt sein. Von den Handelsbetrieben werden bei Lieferung nur die Waren abgenommen, die mit den Mustern übereinstimmen.

8. Die volkseigenen und genossenschaftlichen Produktionsbetriebe werden verpflichtet, und der privaten Industrie wird empfohlen, im zweiten Halbjahr 1954 Sortimentskataloge und Musterbücher für Standardwaren zu schaffen.

Die Produktionsministerien haben dafür zu sorgen, daß die Kataloge und Musterbücher in einer solchen Auflage herausgebracht werden, daß der Bedarf der Handelsbetriebe sichergestellt wird. Die Kataloge und Musterbücher sind nach Warenbranchen zu entwickeln und mit Bildmaterialien zu versehen. Zusammen-